Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

C. Gendarmerie

urn:nbn:de:bsz:31-189843

Ortes ber Anstalt. Die oberen Aufsichtsbehörben find ber Bermaltungshof und in letter Reihe bas Ministerium bes Innern.

Die Jahl der Berwahrten, die früher mehrere hundert betragen hat, hat in den letten Jahren selten 60 überschritten, wovon in der Regel 2/3 dem männlichen Geschlecht angehören.

Stand am 31. Dezember 1864: 29 mannliche, 17 weibliche Ber-

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen ber Aufnahme, über das einzuhaltende Bersahren 2c. enthält das Gesel vom 30. Juli 1840 (Reg.-Bl. Rr. 27 von 1840).

Die Funktionen des Borstehers, des Berwalters, Hausarztes, der Hausgeistlichen und der Hauslehrer werden von den Angestellten der Strafanstalt in Bruchsal, beziehungsweise Freiburg besorgt.

Das Aufsichtspersonal besteht:

in Bruchfal aus 1 Oberaufseher, 2 Aufsehern und 2 Berkmeistern;

in Freiburg aus 1 Oberauffeberin und 2 Auffeberinnen.

C. Gendarmerie.

Das Gendarmeriecorps hat die Aufgabe, über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe im Innern des Großherzogthums und über Beodachtung der desfalls bestehenden Gesetze und Berordnungen zu wachen, Gesahren, welche dem Einzelnen oder dem Ganzen, den Personen oder dem Gigenthum droben, abzuwenden, Berbrechen aller Art zu verhölten oder anzuzeigen, die Schuldigen oder die wegen eines begangenen Berbrechens oder der Theilnahme daran Berdächtigen zu versolgen, in den gesetzlich zulässigen Fällen setzlich halten und vor die zuständige Behörde zu bringen, endlich die Aufstäge, die ihm in diesen Beziehungen von den Gerichts- und Polizeisbehörden ertheilt werden, zu vollziehen.

Als Landespolizeianstalt bildet bas Gendarmeriecorps ein zusammenhängendes Sanze und ist dem Ministerium des Innern unterfiellt

Die innere Organisation besselben ift militärisch. Es besteht aus 486 Mann und ift in 4 Divisionen und 66 Brigaden abgetheilt.

Corps=Commandant

(mit bem Gipe in Carlerube):

Seinrich v. Renz, Dberft. \$3.m.C.-D-14-P.R.A.3.-W.F.2.-G.H.B.2.-F.E.S.4.

Stabsquartiermeifter:

Ferdinand Cetti, Rittmeister. #4.-(1)-181-

1 Corpsfourier, 1 Brigabier als Afftuar, 1 Genbarm als Bureau-

op women den Commandant ber I. Divifion

(mit bem Gite in Conftang):

Frang Braunwarth, Rittmeifter. P.R.M.4.

Das Commando umfast die Brigaden der Kreise Constanz und Billingen.

Commandant der II. Division

(mit bem Gige in Freiburg):

Beinrich Grhr. v. Bodmann, Oberftlieutenant. 44.--

Das Commando umfaßt die Brigaben ber Kreise Balbshut, Lörrach und Freiburg.

Commandant ber III. Divifion

(mit bem Gipe in Carlerube):

Ludwig Frhr. v. Reischach, Oberstlieutenant. 44.-18-

Das Commando umfaßt die Brigaden der Kreise Offenburg, Baden und Carlsrube.

Com manbant ber IV. Divifion

(mit bem Gipe in Mannheim):

Gustav Brückner, Major. Q-P.R.A.4.

Das Commando umfaßt die Brigaden der Kreise Mannheim, heibelberg und Mosbach. Jebem Divisionscommandanten ist ein Oberwachmeister beigegeben. Die Brigabecommandos haben ihren Sitz an jenem der Bezirksämter und Amtsgerichte.

D. General-Landes-Archiv.

Das General-Landes-Archiv besteht aus einem Urkunden- und einem Actenarchive.

In Urfunden-Archiv werden, nach den alteren und neueren gesichieden, ausbewahrt: die Staatsverträge, die Urfunden über Erwerbungen, Tauschverträge, Beräußerungen, Ablösungen, überhaupt über Berträge, wobei die Staatsregierung betheiligt ist; serner die Oblisgationen und Cantionen derzeinigen Privaten, welche gegen die Staatsregierung eine specielle Berpslichtung oder Haftbarkeit haben, sodann die Depositien in Werthpapieren und Fausspflandverträgen, welche in den Geschäftskreis der Gentralbebörden und Anstalten sallen.

Alle Acten der verschiedenen Staatsbehörden sollen, sokald 50 Jahre von Ersebigung des betreffenden Gegenstandes verslossen sind, und so weit nicht einzelne Acten als der ferneren Erhaltung unwerth zur Bertilgung ausgeschieden werden, in das Generalarchiv zur Ausbewahrung abgeliesert werden.

Ueber die Gesuche um Erlaubniß zur Benützung des Generals Landes-Archivs, sowie zur Einsichts- und Abschriftsnahme von einzelnen Urfunden oder Acten, sei es zu wissenschaftlichen oder praktiichen Zweden, entscheidet das Ministerium des Innern.

-We-14 monethening Director: 10 16 of mire character

level in the Diverse two on phone and

Dr. Franz Mone, Geh. Archivar. \$4.-N.L.3.-P.R.A.3.

Räthe:

Joseph Jakob Dambacher. P.R.A.4.
Dr. Joseph Baber.

Ranglei: Me , manthe et Manne

Registrator: Abert Beeber.

1 prov. Regiftrator, 1 Kangleibiener.